

**I. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom 26.09.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 7 v. H. des Maßstabes nach § 4

§ Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, 26.09.2023

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Der Bürgermeister

gez. Hillebrand

(L.S.)

(Hillebrand)
Bürgermeister